

Wichtige Leistungen der Pflegegrade 2 bis 5

zusätzlich zu den Leistungen des Pflegegrads 1 (siehe Seite 1)

Pflegesachleistung

Pflegegrad	2	796,-- / Monat
Pflegegrad	3	1.497,-- / Monat
Pflegegrad	4	1.859,-- / Monat
Pflegegrad	5	2.299,-- / Monat

Pflegegeld

Pflegegrad	2	347,-- / Monat
Pflegegrad	3	599,-- / Monat
Pflegegrad	4	800,-- / Monat
Pflegegrad	5	990,-- / Monat

Kombinationsleistung

Pflegesach- und Pflegegeldleistungen können auf 2 Wegen kombiniert werden. Entweder über ein vorher verbindlich festgelegtes Aufteilungsverhältnis (z.B. 60% und 40%). Oder es werden Sachleistungen gewählt und der Anspruch nicht vollständig ausgeschöpft. Dann berechnet und zahlt die Pflegekasse für diese Monate ein „anteiliges Pflegegeld“.

Verhinderungspflege *

Auch hier macht die *Lebenshilfe* attraktive Angebote zum Beispiel über den Familienunterstützenden Dienst und verschiedenste Freizeitaktivitäten. Ziel ist die Sicherstellung der Pflege, wenn die Pflegeperson ausfällt (zum Beispiel wegen Urlaub, Krankheit...). Dem Pflegebedürftigen stehen je Kalenderjahr **€ 1.685,--** zur Verfügung. Der Betrag lässt sich um **€ 843,--** der nicht genutzten Leistungen der Kurzzeitpflege (siehe nachfolgend) auf **€ 2.528,--** pro Kalenderjahr erhöhen.

Kurzzeitpflege *

Finanzierung der Unterbringung in einer stationären Einrichtung (auch Kurzzeitpflege der Behindertenhilfe). Dem Pflegebedürftigen stehen je Kalenderjahr **€ 1.854,--** zur Verfügung. Der Betrag lässt sich um **€ 1.685,--** der nicht genutzten Leistungen der Verhinderungspflege (siehe oben) auf **€ 3.539,--** pro Kalenderjahr erhöhen.

* Entlastungsbudget ab 01.07.2025

Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden zusammengeführt! Es kann dann ein Gesamtbetrag von € 3539,-- abgerufen werden. *Hier ist noch unklar, wie sich die Änderung mitten im Jahr praktisch auswirkt! Fragen Sie uns Anfang 2025 gerne.

Für Kinder bis zum 25. Lebensjahr und dem Pflegegrad 4 oder 5 gilt diese neue Regelung schon ab 01.01.2024 mit einem Entlastungsbudget von **€ 3.539,--**

Tages- Nachtpflege

Für die teilstationäre Versorgung stehen folgende Beträge zur Verfügung:

Pflegegrad	2	721,-- / Monat
Pflegegrad	3	1357,-- / Monat
Pflegegrad	4	1685,-- / Monat
Pflegegrad	5	2085,-- / Monat

Wichtig: Pflegesachleistungen oder Pflegegeld können **zusätzlich** in Anspruch genommen werden.

Beratung in der häuslichen Pflege

Die *Lebenshilfe* bietet diese vom Gesetzgeber vorgeschriebene Beratung an. Um die Qualität der häuslichen Pflege sicherzustellen, **muss** bei Bezug von Pflegegeld (bei Grad 2 – 5), in regelmäßigen Abständen eine professionelle Beratung erfolgen.

Die Kosten für den Beratungseinsatz übernimmt die Pflegekasse zusätzlich!

- In den Pflegegraden 2 und 3 muss diese Beratung einmal je Halbjahr erfolgen.
- In den Pflegegraden 4 und 5 muss diese Beratung einmal je Vierteljahr erfolgen.

Wichtig: Für die Pflegegeldzahlung ist der fristgerechte Nachweis der Beratung eine wichtige Voraussetzung!